

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie einer wasserrechtlichen Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG an die Stadtentwässerung Schweinfurt

Antragstellerin: Stadtentwässerung Schweinfurt

Vorhaben:

- a) Einleiten des behandelten Abwassers aus dem Klärwerk, Fl. Nr. 391/0, Gemarkung Oberndorf, in den Main bei Main-km 329,590
- b) Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück Schulgasse 13 (Fl. Nr. 391/0, Gemarkung Oberndorf) in 97424 Schweinfurt, in Verbindung mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Schweinfurt hat für die oben genannten Vorhaben mit Bescheid vom 04.11.2024 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis und wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

Der verfügende Teil dieses Bescheides lautet:

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Antragstellerin wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Mains durch das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus dem Klärwerk bei Fluss-km 329,590, rechtes Mainufer, Grundstück mit der Fl. Nr. 369 der Gemarkung Oberndorf, nach Maßgabe der unter Nr. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie gemäß den unter Nr. 1.4 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.

1.2 Gegenstand der wasserrechtlichen Genehmigung

Der Antragstellerin wird die wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) auf dem Grundstück Schulgasse 13 (Fl. Nr. 391/0, Gemarkung Oberndorf) in 97424 Schweinfurt, nach Maßgabe der unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie gemäß den unter Nr. 1.4 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt.

2. Dauer der gehobenen Erlaubnis und der Genehmigung

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung des behandelten und gereinigten Abwassers in den Main (Ziffer 1.1), sowie die Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Ziffer 1.2) werden stets widerruflich erteilt.

Die gehobene Erlaubnis unter Ziffer 1.1 ist befristet bis zum 31.12.2044.

Die Genehmigung zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) unter Ziffer 1.2 gilt unbefristet.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis und die wasserrechtliche Genehmigung sind mit Nebenbestimmungen (Auflagen) verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen beim **Bayerischen Verwaltungsgericht** entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) liegen eine Ausfertigung des Bescheides vom 04.11.2024 mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Anlagen

ab Montag, 11.11.2024
bis einschließlich Montag, 25.11.2024

bei der Stadt Schweinfurt, Ämtergebäude Johann-Modler-Weg 9, Zimmer-Nr. 126, 97424 Schweinfurt, **nach telefonischer Vereinbarung unter 09721/ 51 -6810** zur öffentlichen Einsichtnahme während folgender Zeiten aus:

Montag bis Freitag
Donnerstag

08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Schweinfurt (www.schweinfurt.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht (§ 27a BayVwVfG). Zudem werden die Bekanntmachung und eine Ausfertigung des Bescheides im Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht (§§ 27 Abs. 1, 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Schweinfurt, 04.11.2024

STADT SCHWEINFURT

gez.

Reppert
Amtsleiter
Bauverwaltungs- und Umweltamt